

Bauleitplanung der Stadt Oberzent

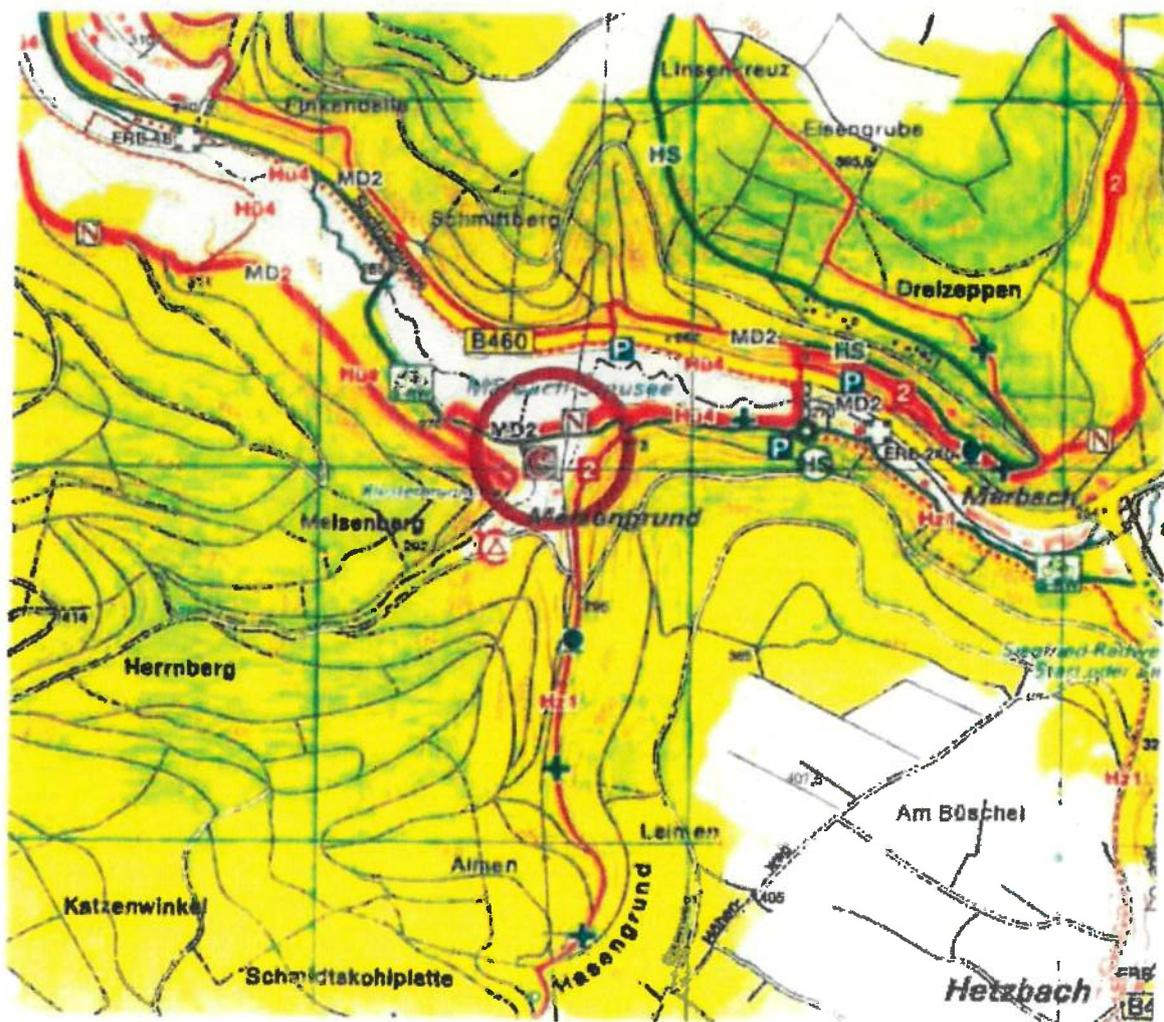


HA IV - Bauwesen
Odenwaldkreis
Eing. 10. Juni 2024

Az.:

Bebauungsplan „Marbach Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3 Beerfelden“, 1. Änderung

Planzeichnung und Begründung
gem. §§ 2, 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch)



Planstand: 13.05.2024

**Bauleitplanung der Stadt Oberzent
Bebauungsplan „Marbach
Hochwasserrückhaltebecken,
Teil 3 Beerfelden“, 1. Änderung**

Die Stadt Oberzent erlässt auf Grundlage von §§ 2, 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.20217 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „Marbach Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3 Beerfelden“, 1. Änderung, wird wie folgt nur textlich geändert:

§ 1

Als zulässige Ausnahme wird festgesetzt, dass 2 Musikveranstaltungen (Festivals) an 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden (samstags und sonntags) auf den im Bebauungsplan festgesetzten ‚Grünflächen‘ mit der besonderen Zweckbindung ‚Zeltplatz und Liegewiese‘ stattfinden können. Die Sondernutzung erstreckt sich einschl. der Tage für Aufbau und Abbau auf max. 16 aufeinanderfolgende Tage. Der im bestehenden Bebauungsplan „Marbach Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3 Beerfelden, stehende Satz, dass als Sondernutzung das Festival „Sound of the Forest“ stattfinden kann“, findet keine Anwendung mehr.

Begründung:

Die Festsetzung unter § 1 dient der Klarstellung und Begrenzung der Nutzung bzw. Veranstaltung der Musikfestivals auf den im Bebauungsplan bereits festgesetzten Flächen. Die seither erforderlichen Befreiungen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entfallen somit. Alle sonstigen Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes „Marbach Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3 Beerfelden“ bleiben unberührt.

Aufstellung:

Durch Beschluss gem. §§ 2, 9 und 10 BauGB der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2023.

Offenlegung:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis 26. Januar 2024

Beschluss:

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 23. April 2024.

Bekanntmachung:

Der Beschluss der Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung bekanntgemacht am 17. Mai 2024.

12. MAI 2024

Datum




Kehrer, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Oberzent, den 21. Mai 2024

Magistrat der Stadt Oberzent



Kehrer, Bürgermeister



